

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 145/12 B

L 18 U 253/10 (Bayerisches LSG)
S 8 U 5023/09 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland,
Hoppegartener Straße 100, 15366 Hoppegarten,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr einen Notanwalt für das Verfahren der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 15. März 2012 beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
oben genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdefahrens.

Der Streitwert wird auf 207,09 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Die Klägerin hat für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 15.3.2012 die Beiordnung eines beim BSG zugelassenen Notanwalts beantragt. Sie sei nicht in der Lage, einen solchen zu finden. Der Senat hat die Klägerin darauf hingewiesen, dass sie zur Begründung des Antrags ua angeben müsse, welche Rechtsanwälte sie an welchen Tagen mit der Absicht aufgesucht habe, diese zu beauftragen, sie im Beschwerdeverfahren vor dem BSG zu vertreten. Die Klägerin hat hierauf mitgeteilt, sie halte ihren Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts aufrecht. Sie hat geschildert, wie es ihr bei ihrer Suche ergangen sei, ohne anzugeben, welche Rechtsanwälte sie wann aufgesucht hat.
- 2 Die Beiordnung eines Notanwalts (§ 202 SGG iVm § 78b Abs 1 ZPO) ist abzulehnen. Die Klägerin hat zwar die Beiordnung beantragt, hat aber nicht dargelegt, welche konkreten Bemühungen sie unternommen hat, einen zur Vertretung beim BSG zugelassenen Bevollmächtigten zu beauftragen. Sie hat insbesondere nicht dargelegt, welche Rechtsanwälte sie wann konkret aufgesucht hat, um sie mit der Vertretung zu beauftragen. Aus dem Vorbringen ergibt sich daher nicht, dass sie keinen zur Vertretung bereiten Bevollmächtigten finden konnte.
- 3 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, die die Klägerin privatschriftlich eingelegt hat, entspricht nicht der gesetzlichen Form (§ 160a Abs 1 Satz 2 iVm § 73 Abs 4 SGG), da sie nicht durch einen zur Vertretung beim BSG zugelassenen Bevollmächtigten eingelegt worden ist. Die Klägerin war aber in der Rechtsmittelbelehrung des LSG darauf hingewiesen worden, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nur von einem beim BSG vertretungsbefugten Bevollmächtigten eingelegt werden darf. Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO; die Festsetzung des Streitwerts auf § 197a SGG iVm §§ 63, 52 Abs 2 GKG.

